

Erklärung zum Antrag auf De-minimis-Beihilfen

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Unternehmen:

Anschrift:

1. Definitionen und Erläuterungen:

Diese Erklärung ist für De-minimis-Beihilfen abzugeben, die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der vorgenannten Verordnung dürfen für ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren einen Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen oder Bürgschaft) gewährt, so ist das Subventionsäquivalent² der Beihilfe maßgeblich.

Es sind folglich alle allgemeinen De-minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fischerei-De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in den vergangenen drei Jahren taggenau erhalten hat.

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**:

Voraussetzung für eine Förderung nach den Regelungen über allgemeine De-minimis-Beihilfen ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren taggenau insgesamt nicht mehr als 300.000 € an allgemeinen De-Minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fischerei-De-minimis-Beihilfen erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Endpunkt der drei Jahre ist der Tag des Zuwendungsbescheids der beabsichtigten Förderung. Von diesem Zeitpunkt sind für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 € taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Aus Gründen der Praktikabilität und zur Identifikation von Grenzfällen sind in dieser Erklärung alle erhaltenen und beantragten allgemeinen De-minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fischerei-De-minimis-Beihilfen über einen Zeitraum von drei Jahren zurückgerechnet seit dem Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

Beispiel: Der Antrag datiert vom 11. Oktober 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 11. Oktober 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Beihilfen vom 11. Oktober 2021 bis 11. Oktober 2024 in der Liste unten zur Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 € zu erfassen.

Vor diesem Hintergrund sind Sie verpflichtet, weitere allgemeine De-Minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die Sie nach Stellung dieses Antrags und vor Erlass des diesbezüglichen Zuwendungsbescheids beantragen bzw. erhalten, der Bewilligungsstelle unverzüglich

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der o.g. Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

¹Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L, 2023/2831, 15.12.2023.

² Das Subventionsäquivalent ist der „Zuschuss“-Wert der gewährten Beihilfe. Ein Zuschuss hat immer das Subventionsäquivalent des Nennbetrages, bei Darlehen und Bürgschaften liegt das Subventionsäquivalent in der Differenz zwischen dem tatsächlich verlangten und marktüblichen Entgelt.

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

2. Erklärungen zu De-minimis-Beihilfen:

Ich erkläre, dass mir als ein einziges Unternehmen in o.g. Sinne in den vorangegangenen drei Jahren auf Grundlage

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831³ bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁴,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013⁵,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁶

Seit dem 1. Januar 2024 ist eine Angabe erhaltener oder beantragter DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832⁷ bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012⁸ nicht mehr erforderlich.

- keine De-minimis-Beihilfen
 die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen

gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe mit Angabe der jeweiligen Verordnung bezeichnet):

³ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L 2023/2831, 15.12.2023.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. (EU) L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. (EU) L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

⁷ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. (EU) L 2023/2832, 15.12.2023.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. (EU) L 114/8 vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

Datum Zuwendungs bescheid/ -vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventions- äquivalent in EUR	Art der De- minimis - Beihilfe 9

Darüber hinaus habe ich als ein einziges Unternehmen in o.g. Sinne über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

- keine weiteren De-minimis-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen auf Grundlage einer der o.g. Verordnungen beantragt, die noch nicht gewährt wurden.

Datum Antrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventions- äquivalent in EUR	Art der De- minimis - Beihilfe 9

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen (z.B. Beihilfen auf Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der EU-Kommission) für dieselben beihilfefähigen Kosten

- nicht kumuliert.
- kumuliert. Dies betrifft folgende Beihilfen:

⁹ Bitte entsprechende Abkürzung angeben: AL für Allgemeine De-minimis-Beihilfen, AG für Agrar-De-minimis-Beihilfen, FI für Fischerei-De-minimis-Beihilfen, DA für DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Datum Zuwendungs bescheid/ -vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventions- äquivalent in EUR

Mir ist bekannt, dass

- in diesem Formular in den Angaben zum Antragsteller und in Nr. 2 sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachte Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind und der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist,
- falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können und
- ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin